jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/3/17 3Ob175/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1954

Norm

code civil Frankreich Art310
4.DVEheG §8
EheG §55 a

Rechtssatz

Keine Anwendbarkeit des code civil bei Berechtigung und Beachtlichkeit des Widerspruches gegen Klage nach § 55 EheG und Fehlen eines sonstigen Scheidungsgrundes. (Kläger ist französischer Staatsbürger; in Österreich kann aber eine Scheidung nach französischem Recht nur ausgesprochen werden, wenn diese Scheidung auch nach österreichischem Recht zulässig wäre).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 175/54
  Entscheidungstext OGH 17.03.1954 3 Ob 175/54

Schlagworte

F

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0054091

Dokumentnummer

JJR_19540317_OGH0002_0030OB00175_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at